



Rahmenvertrag zur Tierhalterhaftpflichtversicherung Nr. 001074

- 1.1 Versichert ist auf Basis der in Ziffer 3 genannten Vertragsgrundlagen und den folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers
- 1.2 als Hundehalter
- 1.3 aus dem Halten von Pferden, unabhängig davon, ob sie im eigenen oder fremden Stall untergebracht sind
- 1.4 aus dem Transport der Pferde von und zu Turnieren, Ausstellungen, Auktionen, fremden Gestüten bzw. Ställen und Standortwechsel
- 1.5 aus der Beteiligung an Ausstellungen, Pferdevorfürungen, Auktionen und ähnlichem
- 1.6 aus der Teilnahme an Turnieren, den Vorbereitungen hierzu, sowie das Fremdreiterrisiko.
Ausgeschlossen bleiben gegenseitige Haftpflichtansprüche der Besitzer, Trainer, Reiter und Pfleger wegen Schäden am gleichen Turnier teilnehmender Pferde einschließlich Schäden an Sattelzeug und Geschirr.

2.0 VERTRAGSGEGENSTAND:

- 2.1 - Reit- und Sportpferde
 - Zuchtpferde
 - Aufzuchtpferde
 - Gnadenbrotpferde
 - Fohlen sind meldepflichtig und bis zum Alter von einem Jahr mitversichert. Spätestens zum Stichtag 01.11. jeden Jahres werden sie als Aufzuchtier separat versichert. Sobald sie 3 Jahre alt sind, werden sie automatisch als Reitpferd versichert.
- 2.2 - Sonstiges, Kutschen/Schlitten können mitversichert werden, soweit es sich nicht um einen gewerbsmäßigen Einsatz handelt.
- 2.3 - Hunde, mitversichert sind Welpen bis zum Alter von 6 Monaten.

2.4 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

- 2.4.1 - als Reit- und Sportpferde gelten alle Pferde, die für den Reit-, Freizeit- und andere Pferdesportarten gebraucht und eingesetzt werden.
 - Zuchtpferde sind alle Pferde, die nur für den Zuchtzweck eingesetzt werden. Hengste müssen von einem Verband gekört/anerkannt werden.
 - Aufzuchtpferde sind alle Pferde bis zum 3. Lebensjahr, wenn nicht mit dem Reit- und / oder Fahrtraining angefangen wurde. Der Aufenthalt und die Teilnahme an Zuchtveranstaltungen sind versichert.
 - Gnadenbrotpferde sind meist ältere Pferde, die nicht mehr für Zucht-, Reit- und Sportzwecke genutzt werden.

2.4.2 ALS KAMPFHUNDE GELTEN FOLGENDE RASSEN, SOWIE ERKENNBARE KREUZUNGEN MIT DIESEN RASSEN:

Als Hund der Kategorie 1 gilt:

Cane Corso, Kangal Kaukasischer Ovtscharka, Rhodesian Ridgeback, Rottweiler, Dobermann, Französische Dogge sowie alle Rassen, die nicht in Kategorie 2 oder 3 genannt werden.

Als Hund der Kategorie 2 gilt:

Alano, Dogo Canario, Dogo Mallorquin, Dogo Argentino, American Bulldog, Mastiff, Tibet Mastiff, Tibet Dogge, Englische Dogge, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Ca de Bou, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espaniol, Spanish Mastiff, Mastino Napoletano

Als Hund der Kategorie 3 gilt:

American Stafford Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Bullmastiff, Pit Bull, Pit Bull, Terrier, American Pit Bull Terrier, Tosa Inu

In Einzelfällen kann es zu nicht deckungsgleichen Definitionen zwischen den im Tarif und den in den Verordnungen aufgezählten Rassen kommen. Maßgebend für die Zeichnung sind die oben aufgeführten Rassen, sowie Kreuzungen und Mischlingen mit diesen.

3. VERTRAGSGRUNDLAGEN:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Form 1.20.219 (1.08), Besondere Bedingungen zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung Form 1.20.342 (1.08), Besondere Bedingungen zur privaten Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) 1.20.346 (1.08)

4. BESONDERE VEREINBARUNGEN:

- 4.1 Auslandsdeckung
Abweichend von § 4 I 3 AHB und den Risikobeschreibungen zur privaten Tierhalterhaftpflicht besteht Versicherungsschutz nur für Schäden, die sich im europäischen Ausland ereignen und bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
 - 4.1.1 Versicherungsschutz besteht auch für die vom Versicherungsnehmer gehaltenen Pferde, bei ständiger Unterbringung in Staaten der EU, die an die BRD grenzen.
 - 4.1.2 Die Leistung des Versicherers erfolgt ausschließlich in EURO.
- 4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Deckschäden durch Deckhengste bei gewolltem und ungewolltem Deckakt.
- 4.3 Mietsachschäden bei den privaten Tierhaltern und Tierhütern von Pferden können mit einem Zuschlag mitversichert werden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Stallungen, Offenställen und Koppeln sowie gemieteten, gepachteten oder geliehenen Pferdetransportern oder Kutschen, durch die versicherten Pferde, begrenzt auf EUR 2.500,-- pro Versicherungsfall, max. EUR 5.000,-- pro Versicherungsjahr mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 300,-- pro Versicherungsfall.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wg. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

- 4.4 Nicht versichert sind:
 - die persönliche Haftpflicht der fremden Tierbenutzer
 - die Haftpflicht aus Reitschule und Pferdeverleih
 - das Reit- und Fremdreiterrisiko bei Zucht-, Aufzucht- und Gnadenbrotpferden
 - Risiken in Verbindung mit Schlachtung und Transport zur Schlachtung. Dies gilt nicht als üblicher Vorgang der Tierhaltung.